

Landgericht Berlin II

Az.: 105 O 50/24



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch das Vorstandsmitglied [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Hypaths GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] c/o Excellent Business Center, Europaplatz 2, 10557 Berlin

- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 105 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.11.2024 im schriftlichen Vorverfahren für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Androhung eines im Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- € - für den Fall dass, dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft - oder einer an dem Geschäftsführer der Beklagten zu verhängenden Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten verurteilt, es im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Angebot von so genannten Smartpac-Abonnements im Femabsatz über eine vorgehaltene Internetseite ein Impressum wie das aus der Anlage zu diesem Urteil ersichtliche (Anlage K 4) zu verwenden.
2. Die Beklagte wird unter Androhung eines im Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- € - für den Fall dass, dieses nicht beigetrieben werden

kann Ordnungshaft - oder einer an dem Geschäftsführer der Beklagten zu verhängenden Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten verurteilt, es im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Angebot von so genannten Smartpac-Abonnements) im Fernabsatz eine in allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltene Widerrufsbelehrung wie die aus der Anlage zu diesem Urteil ersichtliche (Anlage K 3) zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2024 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,- €, hinsichtlich des Tenors zu 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zusätzlich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.11.2024

 JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle